

Exemplar Amt für Raumplanung

Nachgeführtes Reglement

66 / TZRL / 1 / 0

Stand der Nachführung:

RRB Nr. 1235 vom 25.04.1989

Gemeinde Thürnen



Teilzonenreglement Landschaft Leim

Amt für Raumplanung

Bearbeitet am: 26.04.2016 / jv

KANTON BASEL-LANDSCHAFT

ERLASS

Gestützt auf §4ff des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 erlässt die Gemeinde Thürnen folgende Teilzonenvorschriften:

RECHTSVERBINDLICHER INHALT

Spezialzone für Gärtnerei

Diese Zone dient dem Betrieb einer Gärtnerei.

Zugelassen sind betriebsnotwendige und standortgebundene Bauten und Einrichtungen wie z.B. ein Betriebsgebäude, Treibhäuser, Plastiktunnels, Lagerplätze, Einfriedigungen und dgl. Wohnungen sind nur für den Betriebsleiter oder das standortgebundene Personal zulässig. Treibhäuser und Plastiktunnels dürfen das Mass von 20% der innerhalb dieser Zone liegenden Betriebsfläche nicht überschreiten.

Im schraffierten Teil sind mit Ausnahme von Einfriedigungen keine baulichen Anlagen gestattet. Die Auflagen der Wasserschutzzonen bleiben bei der baulichen und betrieblichen Nutzung des Areals vorbehalten. *Siehe Erwägungen RRB*

Zone für öffentliche Werke und Anlagen

Die Nutzung dieser Zone richtet sich nach der im Zonenplan vorgesehenen Zweckbestimmung.

Beschlüsse

Beschluss des Gemeinderates:	28.11.1988	Namens des Gemeinderates	
Beschl. Der Gde.- Versammlung	12.12.1988	Der Präsident:	Der Gemeindeverwalter:
Referendumsfrist:	15.01.1989		
Urnenabstimmung:	-	Sig.	Sig.
Publi.d.Planaufkl. im Amstblatt:	Nr. 51 vom 22.12.1988		
Planaufklage:	22.12.1988 - 21.01.1989		

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. 1235 vom 25. April 1989
Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. 17 vom 27. April 1989

Der Landschreiber:

Sig.